

ser Handlungen in vollem oder in beschränktem Umfange angefochten wurde — zugleich auch die gern. § 64 StGB in erster Instanz ausgesprochene Hauptstrafe einschließlich der weiteren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angefochten (vgl. Mühlberger/Willamowski, NJ, 1975/16, S.475).

6.3. Als **Strafgesetze** sind sowohl die Straftatbestände des StGB als auch diejenigen außerhalb des StGB zu betrachten. Ein Strafgesetz ist auch dann nicht oder unrichtig angewendet, wenn unrichtige Strafzumessung vorliegt, weil diese — auch innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens — immer auch eine Gesetzesverletzung darstellt (vgl. Bein/Koristka/Wittenbeck, NJ, 1969/18, S.564).

6.4. **Unrichtige Strafzumessung** liegt vor, wenn eine unrichtige oder unzulässige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (einschließlich Zusatzstrafen oder Wiedereingliederungsmaßnahmen gern. §§47, 48 StGB) oder eine fehlerhafte Kombination solcher Maßnahmen entweder zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten ausgesprochen wurden. Ist ein Rechtsmittel auf unrichtige Strafzumessung beschränkt, darf nicht mehr erörtert werden, ob der Sachverhalt, soweit er für die Strafzumessung Bedeutung hat, wahr ist und ob der

Schuldspruch richtig oder unrichtig ist, es sei denn, die Nichterörterung würde einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten entgegenstehen (vgl. OG-Urteil vom 14. 11.1975 - 3 Zst 28/75). Das Rechtsmittel kann auch auf einzelne Teile des Strafausspruchs (Haupt- oder Zusatzstrafe) beschränkt werden. Soweit es sich um eine Verurteilung auf Bewährung handelt, ist es jedoch nicht zulässig, das Rechtsmittel auf einzelne Maßnahmen der Ausgestaltung zu beschränken. Sie sind unmittelbar Bestandteil der Hauptstrafe. Das Rechtsmittel muß sich daher in solchen Fällen stets gegen die Hauptstrafe — Verurteilung auf Bewährung - richten (vgl. OG-Inf. 4/1985 S. 43).

7.1. Die **Abschrift des Rechtsmittels** oder eine Kopie davon ist auch zu übersenden, wenn das Rechtsmittel fernschriftlich oder telegrafisch eingelegt wurde.

7.2. **Zur Kenntnis des Angeklagten zu bringen** ist dem in Freiheit befindlichen Angeklagten der Protest, indem ihm eine Frist zur Kenntnisnahme gesetzt wird, innerhalb welcher er sein Recht wahrnehmen kann. Macht er davon nicht Gebrauch, gilt dies als Verzicht auf die Kenntnisnahme. Auf diese Konsequenz ist er mit der Fristsetzung hinzuweisen.

§289

Wirkung der Einlegung

(1) Durch rechtzeitige Einlegung des Protestes und der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten wird, gehemmt. Das gleiche gilt, wenn gegen die Entscheidung über den Schadenersatz fristgemäß Beschwerde eingelegt wird. Im Falle einer Beschränkung steht die Rechtskraft des Urteils einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten (§ 291) nicht entgegen.

(2) Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, denen das Urteil noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung des Rechtsmittels zuzustellen. § 184 Absatz 5 gilt entsprechend.

1.1. Die **Hemmung der Rechtskraft des Urteils** bedeutet, daß der verurteilte Angeklagte noch nicht als einer Straftat schuldig behandelt werden darf (vgl. Art. 4 StGB; §6 Abs. 2 StPO) und die ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch nicht verwirklicht werden dürfen. Ist das Rechtsmittel ohne Begründung eingelegt oder enthält es keine ausdrückliche Beschränkung (vgl. Anm.6.1. zu §288), ist der Eintritt der Rechtskraft in bezug auf das ganze Urteil gehemmt. Bei einer Beschränkung des Rechtsmittels tritt die Rechts-

kraft für die ausdrücklich angefochtenen Teile des Urteils nicht ein (z. B. den Sachverhalt zu einzelnen Handlungen eines Angeklagten oder den ganzen Sachverhalt des Urteils, den Schuldspruch insgesamt oder zu einzelnen Handlungen oder den Strafausspruch [vgl. Anm. 6.1.-6.4. zu §288]). Zur Möglichkeit der Auswertung des Verfahrens vor Eintritt der Rechtskraft vgl. Anm. 2.2. zu §256.

1.2. Eine **Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadenersatz** (vgl. §310) hemmt die Rechts-